



## **Medienmitteilung der Gesundheitsdirektion**

### **Schutz der Jugend beim Alkohol- und Tabakverkauf: Unterstützung für Verkaufs- und Servicepersonal**

**Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich unterstützen das Verkaufs- und Servicepersonal mit Informationen und Tipps zum Umgang mit kaufwilligen Jugendlichen. Das Kantonale Labor verschickt dazu in diesen Tagen ein Infoblatt an rund 12'000 Verkaufsstellen im Kanton.**

Die Jugendschutz-Gesetze schränken den Verkauf von Alkoholika und Tabak an Jugendliche ein. Beim Verkauf von alkoholischen Getränken und Tabak übernimmt das Verkaufs- und Servicepersonal eine Schlüsselrolle. Es muss dafür sorgen, dass die Verkaufseinschränkungen für Jugendliche umgesetzt werden. Dies ist im Arbeitsalltag nicht immer einfach. Wie die Testkäufe 2010 im Kanton Zürich zeigen, werden trotz Verbot in 25 Prozent der Fälle Alkohol und in 35 Prozent der Fälle Tabak an Jugendliche verkauft. Je nach Betriebskategorien weichen die Werte aber stark von diesen Durchschnittszahlen ab.

Die konsequente Schulung des Service- und Verkaufspersonals ist deshalb wichtig. Im Auftrag der Gesundheitsdirektion haben die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich daher ein Faltblatt für Service und Verkauf entwickelt, auf welchem alltagstaugliche Verhaltenstipps und die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen für Läden und Gastrobetriebe aufgeführt sind. Das Faltblatt wird zurzeit durch das Kantonale Labor, das für die Lebensmittelkontrolle zuständig ist, in einer Auflage von 60'000 Exemplaren an rund 12'000 Verkaufsstellen versandt.

Alkohol und Zigaretten sind als Konsumgüter in der Schweiz überall und zu fast jeder Zeit verfügbar – auch für Jugendliche. Eine Untersuchung von Sucht Info Schweiz zeigte 2010, dass Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren für knapp 150 Millionen Franken jährlich alkoholische Getränke konsumieren. Die gesetzliche Altersgrenze im Verkauf liegt für Bier, Wein und Zigaretten bei 16 Jahren, für Spirituosen bei 18 Jahren. Im Kanton Zürich ist auch die kostenlose Weitergabe von Alkoholika und Tabak an Minderjährige verboten.

### **Die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich**

Im Kanton Zürich gibt es regionale Suchtpräventionsstellen, die für die präventive Grundversorgung in den Regionen zuständig sind sowie kantonsweit tätige, spezialisierte Fachstellen. Sie werden von den Gemeinden und vom Kanton getragen. Mehr Informationen unter [www.suchtpraevention-zh.ch](http://www.suchtpraevention-zh.ch).

### **Das Kantonale Labor Zürich**

Das Kantonale Labor ist für die Lebensmittelkontrolle zuständig und sorgt mit Untersuchungen von Lebensmitteln und durch Inspektionen in den Betrieben für die Lebensmittelsicherheit. Es führt ein Register aller Lebensmittelbetriebe im Kanton. [www.klzh.ch](http://www.klzh.ch)

Das Merkblatt zum Alkohol- und Tabakverkauf ist in der Internetversion dieser Medienmitteilung unter [www.news.zh.ch](http://www.news.zh.ch), Link «Medienmitteilungen» verfügbar.

### **Ansprechpersonen für Medien heute Dienstag, 25. Januar 2011:**

- Roland Stähli, Präventionsbeauftragter des Kantons Zürich, Telefon 044 634 46 24 oder 079 313 27 02
- Roger Zahner, «die Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich», Telefon 044 444 50 38